

## Rechtliche Grundlagen für produktbezogene Regelungen auf hohem Schutzniveau durch „reiche Länder“ nach Fritz Scharpf (2003: 231)

### **Artikel 30 (ehemals 36) EGV**

Erlaubnis von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen zwischen Mitgliedstaaten „...aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums...“

### **Artikel 95 (ehemals 100a) EGV**

Absatz 4: „Hält es ein Mitgliedstaat, wenn der Rat oder die Kommission eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat, für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 30 oder in bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Beibehaltung der Kommission mit.“

*Die Regelungen dürfen nicht der willkürlichen Diskriminierung dienen. Die Europäische Kommission hat sechs Monate Zeit, um den einzelstaatlichen Bestimmungen zu widersprechen.*